

# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 11.11.2023

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 774/2023</b> <b>Kämmerei</b> <b>Sachbearbeiter/in: Kai Schöttler</b>		
<b>Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	22.11.2023	öffentlich	Entscheidung

## Sachverhalt:

### Ausgangslage

Der im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 aufgestellte Ergebnisplan der Stadt Marienmünster weist einen Jahresfehlbedarf von 1,288 Mio. Euro aus. Der Haushaltsplan 2024 wird ersten Hochrechnungen zufolge ein noch deutlicheres Defizit beinhalten. Steigende Umlagen (Kreisumlage, nph-Umlage) und Personalkosten sind hier nur einige Eckpunkte, die zu einer dramatischen Haushaltslage führen werden.

Trotz der im Rahmen der letzten Jahresabschlüsse guten Jahresergebnisse der Stadt Marienmünster können derart massive Belastungen die sich kontinuierlich aufgebaute Ausgleichsrücklage schnell wieder aufzehren und die Stadt zwingen, die Allgemeine Rücklage einzusetzen. Ein Verzehr der Allgemeinen Rücklage wiederum birgt die Gefahr in sich, in die Haushaltssicherung zu geraten, sofern die gesetzlich vorgegebenen Schwellenwerte überschritten werden.

Konsolidierungsmaßnahmen auf der Aufwandsseite sind nur eingeschränkt möglich. Verbesserungsmöglichkeiten auf der Ertragsseite sind ebenfalls sehr eingeschränkt. Die Kommunen sind zwingend darauf angewiesen, hier die wenigen Möglichkeiten der Einnahmeerzielung auszunutzen. Eine davon ist eine Anhebung der Realsteuerhebesätze.

### System der fiktiven Hebesätze

Die Höhe der Zuweisungen an die Kommunen und die Höhe der Kreisumlage, die die Städte an die Kreise abzuführen haben, ist unter anderem abhängig von den Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern). Hierbei werden aber nicht die tatsächlichen Steuereinnahmen bzw. Hebesätze berücksichtigt, sondern fiktive Hebesätze, die vormals für alle Städte in Nordrhein-Westfalen gleich waren. Im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 (GFG 2022) wurde jedoch erstmalig eine Differenzierung zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Städten vorgesehen, die auch im GFG 2023 und GFG 2024 wieder zur Anwendung kommt. Diese Differenzierung wird von den kreisangehörigen Städten begrüßt, trägt sie doch der stark unterschiedlichen Möglichkeit der kommunalen Steuererhebung im ländlichen Bereich und den Ballungszentren Nordrhein-Westfalens Rechnung.

<b>Steuerart</b>	<b>Fiktive Hebesätze kreisangehörige Gemeinden (Entwurf GFG 2024)</b>	<b>Hebesätze Marienmünster</b>	<i>Nachrichtlich Fiktive Hebesätze kreisfreie Städte (Entwurf GFG 2024)</i>
Grundsteuer A	259	274 % (seit 01.01.2017)	243
Grundsteuer B	501	493 % (seit 01.01.2023)	530
Gewerbesteuer	416	415 % (seit 01.01.2017)	436

Im Gesetzesentwurf zum GFG 2024 (Seite 66, Lt.-Drucksache 18/5800 18. WP) heißt es dazu wie folgt.

*Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird mittels fiktiven Hebesätzen normiert. Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch strategisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Neben der grundsätzlichen Normierung der Realsteuerkraft wurden mit dem GFG 2022 nach Rechtsstellung differenzierte Nivellierungshebesätze eingeführt. Damit wird die Realsteuerkraft innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte und der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden mit Hilfe unterschiedlicher Nivellierungshebesätze normiert. Dazu werden die gewogenen Landesdurchschnitte der jeweiligen Gruppen ermittelt. Zur Ermittlung des gewogenen Landesdurchschnitts werden ebenfalls die Grunddaten der Jahre 2016 bis 2020 herangezogen (Grunddatenaktualisierung). Seit dem GFG 2022 wird die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. hinzuaddiert. Von diesen Werten werden – wie in den vergangenen Jahren auch – aus Anreizgesichtspunkten Abschläge von 6 Prozent bei der Gewerbesteuer und 10 Prozent bei den Grundsteuern vorgenommen.*

Der Hebesatz für die Grundsteuer B (Grundvermögen, außer land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) wurde zuletzt zum 01.01.2023 auf 493 - und damit auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen fiktiven Hebesatz - erhöht. Der Hebesatz für die Grundsteuer A liegt historisch bedingt über den fiktiven Hebesätzen.

Für die Stadt Marienmünster bedeutet das System der fiktiven Hebesätze konkret, dass für den Finanzausgleich 2024 andere Steuereinnahmen unterstellt werden, als bei Beibehaltung der jetzigen Hebesätze tatsächlich vorhanden wären.

Sofern die Hebesätze höher festgesetzt werden als die fiktiven Hebesätze, werden die hieraus entstehenden Mehreinnahmen nicht im Finanzausgleich angerechnet.

Modellhaft gerechnet, stellt sich die Situation in etwa wie folgt dar.

	<b>Grundsteuer A</b>	<b>Grundsteuer B</b>	<b>Gewerbsteuer</b>
Tatsächliche Einnahmen	95.000 €	729.500 €	2.200.000 €
Fiktive Einnahmen	89.800 €	741.300 €	2.205.300 €
<b>Differenz</b>	<b>- 5.200 €</b>	<b>11.800 €</b>	<b>5.300 €</b>

Im Kreis Höxter und den übrigen benachbarten Städten wurden die Hebesätze zumeist bereits auf das Niveau der fiktiven Hebesätze oder darüber hinaus erhöht bzw. ist eine solche Anhebung beabsichtigt.

### **Grundsteuer A**

Da der Hebesatz der Grundsteuer A aus historischen Gründen bereits über den fiktiven Hebesätzen liegt, schlägt die Verwaltung vor, auch hier keine Erhöhung vorzusehen.

### **Grundsteuer B**

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde zuletzt im Jahr 2023 auf 493 angehoben und an den erhöhten fiktiven Hebesatz angepasst. Eine weitere Anpassung auf die aktuellen fiktiven Hebesätze wäre hier sinnvoll. Eine derart angespannte Haushaltslage, wie sie die Kommunen in den nächsten Jahren erwarten wird, zwingt sie, alle Möglichkeiten der Generierung von Einnahmen wahrzunehmen, um einer drohenden Haushaltssicherung entgegen zu können.

Die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 501 würde voraussichtlich zu Mehreinnahmen im Jahr 2024 von rund 11.800 Euro führen.

Für die Bürger der Stadt Marienmünster würden sich die folgenden, typisierten Mehrbelastungen ergeben.

<b>Typ</b>	<b>Steuer vorher</b>	<b>Steuer nachher</b>	<b>Differenz</b>
Einfamilienhaus	319,81 €	325,00 €	5,19 €
Zweifamilienhaus	549,35 €	558,26 €	8,91 €
gem. gen. Grundstück	879,61 €	893,88 €	14,27 €
mittlerer Gewerbebetrieb	1.226,29 €	1.246,19 €	19,90 €
größerer Gewerbebetrieb	10.179,22 €	10.344,40 €	165,18 €

### **Gewerbsteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer wurde zuletzt zum 01.01.2017 angehoben. Die Verwaltung schlägt vor, auch hier eine Anpassung auf die fiktiven Hebesätze vorzunehmen.

Die Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbsteuer auf 416 würde voraussichtlich zu Mehreinnahmen im Jahr 2024 von rund 5.300 Euro führen.

**Haushaltsrechtliche Stellungnahme:**

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Marienmünster siehe Sachverhalt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt den zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegten und dem Protokoll als Anlage beizufügenden Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Marienmünster (Hebesatzsatzung 2024) als Satzung.